

VEREINSSATZUNG

des Sportvereins HSV Handball Sport Verein Hamburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **HSV Handball Sport Verein Hamburg e.V. (kurz HSV Hamburg)**, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist **Hamburg**.
- (3) Geschäftsjahr ist das Spieljahr vom 01.07. bis 30.06.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder sowie die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ihrerseits den Sport fördern.
- (2) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Ziff. 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Im Rahmen der vom Deutschen Handball Bund e.V. und dem Ligaverband Handball-Bundesliga (HBL) e.V. erlassenen Bestimmungen darf der Verein entweder selbst eine Abteilung für die Lizenz- und Vertragsspieler unterhalten zwecks Teilnahme an den Wettbewerben der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga) oder maßgebliche Beteiligungen an einem wirtschaftlichen Träger zu diesem Zweck erwerben und halten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und/oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Handball-Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Verein Handball-Bundesliga (HBL) e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein, seine Mitglieder und ein evtl. wirtschaftlicher Träger, an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist, sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (2) Satzungen und Ordnungen des DHB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder und den wirtschaftlichen Träger, an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist, kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
- (3) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DHB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DHB-Satzung und DHB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DHB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder und den wirtschaftlichen Träger, an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist.
- (4) Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der §§ 51 ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche und passive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder,
 - d) Kinder und jugendliche Mitglieder und
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche und passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder eine Sportart im Verein ausüben oder sonst an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein im Rahmen seiner Teilnahme an den Wettbewerben der Lizenzligen unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben (Fan-Mitglieder).
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.
- (5) Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher

Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie der Bewerber angehören will.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium oder das nach der Geschäftsordnung des Präsidiums dafür zuständige Präsidiumsmitglied. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 1 c) erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie den Maßgaben der Mitgliedschaftsvereinbarung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind.
- (2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 18) anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.
- (3) Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können Delegierte für die Mitgliederversammlung wählen, je 10 jugendliche Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein und werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl werden durch das Präsidium bestimmt. Die Delegierten erhalten für die Mitgliederversammlung einen auf ihren Namen ausgestellten Ausweis.

§ 8

Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Art und Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bzw. der Mitgliedschaftsvereinbarung.
- (2) Sonderumlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages. Sämtliche Umlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von 10 Jahren den Gesamtbetrag von € 5.000,00 pro Mitglied nicht übersteigen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.6. eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- (3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens 12 Monate in Verzug befindet und seit dem Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins und gegen die Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Vor der Beschlußfassung hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Nimmt das Mitglied schriftlich Stellung, ist diese Stellungnahme in der maßgeblichen Sitzung des Präsidiums zu verlesen.

- b) Gegen den Ausschließungsbeschuß des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss bei dem Ehrenrat schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Mitglied eingehen. Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat der Ehrenrat die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Ehrenratsitzung zu setzen. Der Ehrenrat soll dem betroffenen Mitglied und dem Präsidium Gelegenheit geben, zu dem Ausschließungsbeschluss und der Berufung Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Legt das betroffene Mitglied nicht fristgerecht Berufung ein, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschließungsbeschuß.

- c) Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden den Ausschluss bestätigenden Entscheidung des Ehrenrats. Bis zum Fristablauf bzw. bis zur Entscheidung des Ehrenrats ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.
- (5) Über jeden Mitgliedsausschluß ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (6) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder sonstigen Leistungen sowie keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Aufsichtsrat
 - c) Das Präsidium

- d) Der Geschäftsführer, soweit bestellt
 - d) Der Ehrenrat
 - e) Die Rechnungsprüfer
- (2) Mitarbeiter des Vereins oder des wirtschaftlichen Trägers, an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein, ausgenommen der Geschäftsführer.
- (3) Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziff. 1 b) - f) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet automatisch mit Anordnung einer Betreuung für die Person des jeweiligen Mitgliedes.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung, die das oberste Beschlussorgan des Vereins ist, sind alle Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 1 a), c), d) und e) stimmberechtigt mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die noch nicht drei Monate im Verein sind, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten, die jeweils eine Stimme haben (§ 7 Ziff. 3).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Rechnungsprüfer, der Ausschüsse und der Organe der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist; die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Besetzung von Führungspositionen,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Jährliche Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Ehrenrat und Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung an-

- stehenden Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über etwaige Sonderumlagen der Mitglieder,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung / Aufgabe von Gesellschaften / Beteiligungen soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Kalenderquartal statt. Anträge und Wahlvorschläge können bis zum 15. September schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Präsidium bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge sind ergänzend in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit ihrer Behandlung zuvor mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen hat.
- (5) In der Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Entsprechendes gilt für Wahlen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet; der Aufsichtsrat kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen 3 Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen, dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Antrag des Aufsichtsrats oder des Ehrenrats oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangen.

Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden unter Mitteilung der Tagesordnung nebst dazu vorliegenden Anträgen.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen bis zu 3 fachbezogene Berater hinzuziehen, u.a. einen Vertreter der Spieler der Handballbundesligamannschaft. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.
- (2) 4 Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das fünfte und bis zu zwei weitere Mitglieder benennen die gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist derjenige gewählt, auf den mindestens 2/3 von den abgegebenen Stimmen entfallen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens 1/4 jährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats verlangen; ist der Vorsitzende verhindert, beruft der stellvertretende Vorsitzende ein. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Telefax / Email. Eine Ladung ist entbeh-

lich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

- (6) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens 2/3 des Aufsichtsrats anwesend sein. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an einer Amtsausübung gehindert, findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt; betreffen die vorbeschriebenen Sachverhalte ein von den gewählten Aufsichtsratsmitglieder benanntes Mitglied, können die gewählten Mitglieder eine andere Person zum Aufsichtsratsmitglied benennen für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (8) Einzelne gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder 20% der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. In diesem Fall beruft das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

Benannte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden; die Mindestzahl gemäß § 12 Ziff. 1 Satz 1 darf nicht unterschritten werden.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten und beruft ihn ab. Er beschließt ferner zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan des Vereins und der Betriebsgesellschaft, an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer, der nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium bzw. von der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft an dem der Verein maßgeblich beteiligt ist, erstellten Jahresabschluß mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat, und verab-

schiedet den Jahresabschluß mit Lagebericht.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht das Präsidium, in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Gesellschafter-Interessen des Vereins. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- (3) Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Präsidiums sowie an Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Betriebsgesellschaft des Vereins gemäß § 15 Ziff. 3 mit.

§ 14

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Präsidiumsmitgliedern, deren tatsächliche Anzahl der Präsident bestimmt. Der Präsident bestellt auch die weiteren Präsidiumsmitglieder und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Soweit danach hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein, eine gleichwohl etwa bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten; der Präsident ist allein zur Vertretung des Vereins befugt, Vizepräsident und Schatzmeister nur gemeinschaftlich. Dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, ihre Vertretungsberechtigung nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zu gebrauchen. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, gilt ergänzend § 17 A (1).

§ 15

Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- b) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat das Präsidium jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilung zu kontrollieren,
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt oder die Geschäftsordnung des Vorstandes diese Aufgabe einem einzelnen Präsidiumsmitglied zugewiesen hat,
 - f) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die das Gesetz zwingend vorschreibt,
 - g) ggf. hauptamtliche Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
 - h) Wahrnehmung der Interessen des Vereins als Gesellschafter der Betriebsgesellschaft.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (3) Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen. Darüber hinaus bedarf das Präsidium der Zustimmung des Aufsichtsrats zum jährlichen Finanzplan des Vereins und der Betriebsgesellschaft des Vereins (§ 13 Ziff. 1 S. 1) sowie zu etwaigen Änderungen des Finanzplans um mehr als € 250.000,- und zum Jahresabschluss mit Lageplan (§ 13 Ziff. 1 S. 2).
Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für entsprechende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Betriebsgesellschaft des Vereins. Das Präsidium hat den oder die Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft entsprechend anzuweisen.
- (4) Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat zumindest 1/4-jährlich über die Lage des Vereins und der Betriebsgesellschaft zu berichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein und der Betriebsgesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

§ 16

Bestellung und Berufung des Präsidenten, Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten für die Dauer von bis zu drei Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß ein neuer Präsident bestellt ist, bleibt der bisherige Präsident bis zur Bestellung des neuen Präsidenten im Amt. Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Die Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Präsidiumsmitglieder ist Sorge zu tragen, daß die zugrundeliegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Bestellung des Präsidenten widerrufen.
- (3) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist niederlegen, die es ihm ermöglicht, das damit freiwerdende Präsidiumsamt neu zu besetzen.
Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grund niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Beschlußfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von einer Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es jedoch nicht.
- (2) Die Präsidiumssitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 17 A Geschäftsführer

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Geschäftsführer, auch soweit ein gemeinschaftliches Auftreten von Verein und Betriebsgesellschaft nach außen und innen in Betracht kommen. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches gemeinschaftlich mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, § 30 BGB, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer soll in Personalunion auch gleichzeitig die Geschäftsführungsfunktion in der Betriebsgesellschaft übernehmen. Im Innenverhältnis des Vereins obliegt dem Geschäftsführer ferner die Leitung und Führung der Geschäftsstelle einschließlich Einstellung und Entlassung von Personal.
- (3) Der Geschäftsführer hat das Präsidium zumindest 1/4 jährlich über die Lage des Vereins und der Betriebsgesellschaft zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein und die Betriebsgesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium für die Dauer von bis zu 3 Jahren bestellt. Die Bestellung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von jeweils 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören müssen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sinkt dadurch die Zahl der Mitglieder unter 2 Personen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich weitere Mitglieder ergänzend zu bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt sind.

- (4) Der Ehrenrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 19

Aufgabe des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
- a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden durch Verwarnung, zeitweiligen Ausschluß von einem Vereinsamt, befristeten Ausschluß von den Vereinseinrichtungen oder Ausschluß aus dem Verein,
 - c) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen,
 - d) über Ehrungen von Mitgliedern zu entscheiden und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern mitzuwirken; der Ehrenrat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Ehrungsordnung.
- (2) Der Ehrenrat kann sowohl nach eigenem Ermessen tätig werden als auch auf Antrag von Mitgliedern oder eines der Organe. Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluß.

§ 20

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechtsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Aufsichtsrat und Präsidium vorzulegen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Lizenzvertrag mit der HBL sowie die wirtschaftliche Situation seiner Beteiligung an der Betriebsgesellschaft. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 21 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter wählt. Die Abteilungsleiter bestimmen aus ihrer Mitte den Sportwart, zusätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Kinder einen Jugendwart.

§ 22 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports sind abgedungen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Präsidiums, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer haften gegenüber dem Verein nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt es grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 23 Auflösung / Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschließen. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Liquidation oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an den Hamburger Handballverband e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
- (2) Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden. Das gilt insbesondere auch für die Wahl des nach dieser Satzung bestehenden Aufsichtsrates, Präsidiums und Ehrenrates.
- (3) Bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlußfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane ihre Arbeit weiter. Mit dem Tage der Eintragung scheiden sie aus ihrem Amt aus, soweit sie nicht auch nach der neuen Satzung und der auf ihrer Grundlage gefaßten Beschlüsse im Amt bleiben. Sie haben ihr Amt ordnungsgemäß auf ihre Rechtsnachfolger zu übergeben, deren Amt mit dem Tage der Eintragung beginnt. Sind am Tage der Eintragung noch keine Rechtsnachfolger bestellt, bleiben die bisherigen Vereinsorgane bis zur Bestellung ihrer Rechtsnachfolger im Amt.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

.....
gez. der Präsident